

17. Haftung des Rechtsanwaltes, welcher in Angelegenheiten, die eine rechtliche Beurteilung erfordern, das seine Dienste in Anspruch nehmende Publikum mit dem Bureauvorsteher verhandeln läßt.
Rechtsanwaltsordnung § 28.

VII. Civilsenat. Ur. v. 8. März 1901 i. S. Rechtsanw. B. (Bekl.)
w. E. (Rl.). Rep. VI. 378/00.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Gewiß kann der Anwalt zur zweckmäßigen Erledigung seiner Berufsgeschäfte der Beihilfe seines Bureau's und eines die Bureau-geschäfte leitenden Vorstehers nicht entbehren. Allein dieses Bureau und sein Vorsteher sind doch nur dazu da, die Verfügungen des Anwaltes auszuführen, die ein- und ausgehenden Schriftstücke zu expedieren und den äußeren Verkehr des Anwaltes mit dem Publikum und den Behörden zu vermitteln. In allen Angelegenheiten, die eine rechtliche Beurteilung erfordern, und namentlich bei der Entgegennahme wichtiger Aufträge, zu deren Verständnis und Ausführung Rechtskenntnisse gehören, darf nicht der Bureauvorsteher, sondern muß

der Anwalt selbst thätig werden. Diese Obliegenheit ergibt sich aus seiner Berufspflicht, die ihm aufgetragenen Geschäfte gewissenhaft zu erledigen (§ 28 der Rechtsanwaltsordnung). Dementsprechend muß der Bureauvorsteher ein für allemal instruiert sein, und der Anwalt selbst muß darauf halten, daß dagegen nicht verstoßen wird.

Im vorliegenden Falle war dafür nicht Sorge getragen. Nicht einmal dann, als der Vertreter des Beklagten aus dem ihm zur Unterschrift vorgelegten Entwurfe des an den Schiffsbaumeister R. gerichteten Schreibens in Verbindung mit der vom Bureauvorsteher B. ausgefertigten Depositarnotiz ersah, daß es sich um eine Rechtsangelegenheit nicht gerade einfacher Art handele, ist Vorkehrung getroffen worden, die noch anwesenden Beteiligten persönlich anzuhören. Daß aber war mindestens notwendig schon zur Überwachung des B., und um die sachgemäße Ausführung des Auftrages gewissenhaft vorzubereiten. Wäre es geschehen — statt auch hier die Abfertigung der Klienten dem Bureauvorsteher zu überlassen —, so würden die von B. getroffenen Veranstellungen als falsch erkannt, und dadurch den Mißverständnissen vorgebeugt worden sein, die später zur Auszahlung des Geldes an B. und Sch. geführt haben.

Das ist der Inhalt der tatsächlichen Ausführungen, aus denen der Berufungsrichter den Satz herleitet: ein Rechtsanwalt, der das feine Rat und seine Dienste in Anspruch nehmende Publikum mit dem Bureauvorsteher verhandeln und durch diesen abfertigen läßt, muß für den Nachteil eintreten, der den Interessenten daraus erwächst, daß der Bureauvorsteher hierbei vorsätzlich oder aus Versehen unrichtig verfährt. Dabei ist also weder angenommen, daß durch Vermittelung des B. ein Hinterlegungsvertrag zustande gekommen sei, aus dem der Beklagte dem Kläger hafte, noch sonst der Gesichtspunkt einer Stellvertretung des Beklagten durch B. nach Maßgabe der landrechtlichen Vorschriften herangezogen. Der Schadensanspruch des Klägers ist vielmehr aus der dem Beklagten zur Last fallenden Pflichtverletzung hergeleitet, die sich als ein Verstoß gegen § 28 der Rechtsanwaltsordnung erweist. Ein Rechtsirrtum liegt insofern nicht vor.“ . . .